



## Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

### Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof ist das höchste Gericht in Rheinland-Pfalz und neben Landtag und Landesregierung oberstes Verfassungsorgan des Landes. Er hat seinen Sitz in Koblenz. Der Verfassungsgerichtshof ist ein Gericht mit einer besonderen Aufgabe: Er ist nicht in den Instanzenzug der übrigen Gerichte eingebunden. Ihnen sowie den beiden anderen Gewalten gegenüber unabhängig und selbständig, wacht er seit seiner Gründung 1947 als „Hüter der Verfassung“ darüber, dass die rheinland-pfälzische Verfassung von Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz eingehalten wird. Alle staatlichen Stellen sind zur Beachtung der Landesverfassung, die am 18. Mai 1947, also noch vor dem Grundgesetz (am 23. Mai 1949) in Kraft trat, verpflichtet. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof letzt verbindlich. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs können auch politische Wirkung haben. Dies beruht darauf,



dass es Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist, die Verfassung abschließend zu interpretieren. Dennoch trifft der Verfassungsgerichtshof keine politischen, sondern rechtliche, ausschließlich am Maßstab der Verfassung ausgeordnete Entscheidungen.

## **Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht**

Während das Bundesverfassungsgericht staatliche Machtausübung im Hinblick auf das Grundgesetz kontrolliert, überprüft das Landesverfassungsgericht staatliches Handeln anhand der rheinland-pfälzischen Landesverfassung. In einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland haben sowohl

Kompetenzen zu verleihen. So können z.B. in Rheinland-Pfalz - wie auch in einigen anderen Bundesländern - Bürger, die sich durch die Maßnahme einer Landesbehörde in einem gleichermaßen in der Landesverfassung und im Grundgesetz garantierten Grundrecht verletzt fühlen, Verfassungsbeschwerde sowohl zum Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz als auch zum Bundesverfassungsgericht erheben.

## **Richter**

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus 9 ordentlichen und 9 stellvertretenden Richterinnen und Richtern. Ordentliche Mitglieder sind der Präsi-

### **Sitzung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz in Koblenz am 16.03.1959:**

*Von links nach rechts:*

*Rechtsanwalt Justizrat **Schmitt** (Mainz)*

*Regierungspräsident **Dr. Rückert** (Mainz)*

*Steuerberater **Dr. Buchholz** (Pirmasens)*

*Präsident des Oberlandesgerichts **Dr. Krüger***

*Vorsitzender des Verfassungsgerichtes und Präsident des Obergerichtes **Prof. Dr. Süsterhenn***

*Präsident des Oberlandesgerichts **Dr. Jäckel** (Koblenz)*

*Vizepräsident des Obergerichtes **Dr. Meyer-Hentschel***

*Regierungsvizepräsident **Rörig** (Koblenz)*

*Stadtoberinspektor **Diehl** (Mainz)*

*Protokollführer Oberinspektor **Wolff** (OVG)*

der Gesamtstaat als auch die einzelnen Bundesstaaten ihre eigenen, von ihnen selbst geschaffenen Verfassungen. Diese beiden Verfassungsbereiche stehen selbständig nebeneinander. Dementsprechend sind die Länder auch befugt, eigene Verfassungsgerichte einzurichten und ihnen eigene

den des Obergerichtes als Vorsitzender, 3 weitere Berufsrichter und 5 Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Mit Ausnahme des Präsidenten und seines Stellvertreters, des Vizepräsidenten des Obergerichtes, werden die Mitglieder vom Landtag

mit 2/3 Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## **Organisation**

Als neben Landtag und Landesregierung selbständiges Verfassungsorgan unterliegt der Verfassungsgerichtshof keinen Weisungen und Aufsichtsbeugnissen anderer Verfassungsorgane. Ebenso wenig unterstehen die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Verfassungsrichter der Dienstaufsicht oder der Disziplinargewalt anderer Stellen. Sie können nur nach den für Richter geltenden Vorschriften ihres Amtes enthoben werden.



Die Landesverfassung hat die Organisation des Verfassungsgerichtshofs an das Oberverwaltungsgericht angegliedert. Hier werden auch die Geschäfte des Verfassungsgerichtshofs geführt. Zwischen dem Amt des Präsidenten des Oberverwaltungsgericht und dem des Verfassungsgerichtshofs besteht

Personalunion. Der Präsident leitet die Verwaltung des Verfassungsgerichtshofs, der allerdings keinen eigenen personalen und sachlichen „Unterbau“ hat. Vielmehr werden Personal und Einrichtungen des Oberverwaltungsgericht (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter, Bibliothek, Geschäftsstelle, Protokoll- und Schreibdienst, Wachtmeisterei, Amtstracht usw.) bei Bedarf für die Aufgabenerledigung des Verfassungsgerichtshofs eingesetzt. Auch die Haushaltsmittel für den Verfassungsgerichtshof sind in dem für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz veranschlagten Etat des Justizressorts ausgewiesen.

## **Verfahren**

Der Verfassungsgerichtshof wird nur auf Antrag tätig. Die Landesverfassung selbst bestimmt, in welchen Fällen er angerufen werden kann. Die näheren Voraussetzungen sind in der Landesverfassung und im Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof geregelt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gerichtsorganisationsgesetz sowie der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs. Die wichtigsten Verfahren sind das Normenkontrollverfahren, der Organstreit und die Verfassungsbeschwerde.

## **Normenkontrollverfahren**

Hält ein Gericht ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, mit der Verfassung nicht für vereinbar, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen (konkrete Normenkontrolle). Nur der Verfassungsgerichtshof darf feststellen, dass ein Landesgesetz mit der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz

nicht vereinbar ist. Darüber hinaus können die Landesregierung, der Landtag, jede Landtagsfraktion sowie die sonstigen in Art. 130 der Landesverfassung genannten Beteiligten eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber beantragen, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist (abstrakte Normenkontrolle). Ein solches Antragsrecht räumt die Landesverfassung insbesondere auch jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts ein,

sofern deren eigener Rechtskreis betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hat die abstrakte Normenkontrolle in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs zu bedeutsamen Entscheidungen geführt. So hatte das Gericht z.B. über die Verfassungsmäßigkeit des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Landesjagdverordnung zu entscheiden, außerdem über Normenkontrollen gegen die kommunale Gebietsreform, über stärkere Einschränkungen der wirtschaft-



*Vordere Reihe von links nach rechts: Landrätin **Sabine Röbl**,  
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz **Dr. Bettina Freimund-Holler**,  
Präsident des Verfassungsgerichtshofs **Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer**,  
Rechtsanwalt **Georg Adolf Schnarr**, Kreisverwaltungsdirektorin **Andrea Kleinmann***

lichen Betätigung von Kommunen und über den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere zur gerechteren Verteilung der Finanzausgleichsmasse unter den Kommunen.

### **Organstreit**

Die Landesregierung, der Landtag, jede Landtagsfraktion und die weiteren in Art. 130 der Landesverfassung näher bezeichneten Beteiligten können auch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber beantragen, ob die „sonstige Handlung“ eines Verfassungsorgans des Landes verfassungswidrig

ist. In diesen Verfahren können die Verfassungsorgane Streitigkeiten über den Umfang ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten austragen, die sich aus der Auslegung der Landesverfassung ergeben.

Beispiele für solche Organstreitigkeiten sind das Verfahren, in dem die CDU-Fraktion geklärt wissen wollte, ob Fraktionsgelder bestimmungsgemäß verwendet wurden, und die Organklage gegen die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 8,5 Mio. DM durch den Finanzminister.

### **Verfassungsbeschwerde**

Die erst seit 1992 zulässige Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof kann jeder mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung für Rheinland-Pfalz enthaltenen Rechte ver-



*Hintere Reihe von links nach rechts:  
Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz **Dr. Hans Georg Bamberger**,  
Univ.-Professor **Dr. Dr. Detlef Merten**,  
Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken **Walter Dury**,  
Vizepräsident des Obergerichts Rheinland-Pfalz **Wolfgang Stepping***

letzt zu sein (Art. 130 a Landesverfassung). Gegenstand des Verfahrens kann damit sowohl ein den Bürger betreffendes Gesetz, ein Akt der Verwaltung oder eine gerichtliche Entscheidung sein.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt feststellen sowie die angegriffene Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen. Andere Klageziele können im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden. Das gilt z.B. für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die Stellung von Strafanträgen und ähnliches. Die Landesverfassungsbeschwerde ist grundsätzlich unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet (sog. Bundesrechtsklausel, hier ist nur Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht möglich).

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung in vollem Umfang. Es werden nur verfassungsrechtliche Verstöße nachgeprüft. Dass die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich alleine nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist grundsätzlich kostenfrei. Bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden kann dem Beschwerdeführer jedoch eine Gebühr bis zu 500,00 €, im Missbrauchsfall bis zu 2500,00 € aufer-

legt werden. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (also z.B. Berufung, Revision oder Beschwerde zur nächst höheren Instanz) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Lediglich in Fällen von allgemeiner Bedeutung oder bei schweren und unabwendbaren Nachteilen ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshof vor Erschöpfung des Rechtswegs zulässig. Bei der Erhebung der Verfassungsbeschwerde sind zudem verschiedene Fristen zu beachten.

Beispiel einer Verfassungsbeschwerde, die dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorlag: Anonymität eines Informanten.

Ein freiberuflich tätiger Jurist war bei der Finanzverwaltung steuerrechtlich unkorrekter Verfahrensweisen bezichtigt worden. Das daraufhin gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde gegen Zahlung einer erheblichen Geldbuße eingestellt. Der Jurist verlangte von der Finanzverwaltung, ihm den oder die Informanten zu benennen. Dieses Begehren blieb erfolglos und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wies die nachfolgende Auskunftsklage ab: Die Steuerbehörden hätten in Fällen der vorliegenden Art ein Geheimhaltungsinteresse, das gegenüber dem Auskunftsinteresse des Betroffenen vorrangig sei.

Dagegen legte er Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ein und berief sich auf sein

Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“: Der Bürger habe ein Recht zu erfahren, wer was wann - und aus welcher Quelle - über ihn wisse.

Dieser Auffassung folgten die Verfassungsrichter nicht. Zwar sei der Bürger gegen die unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner persönlichen Daten geschützt und könne deshalb von der Verwaltung grundsätzlich auch Auskünfte über die Herkunft von Daten verlangen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei aber nicht schrankenlos gewährleistet, betonte der Verfassungsgerichtshof. Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, besonders bei der Verhinderung und Aufdeckung von Strafta-

Grenzen. „Verleumdung, übler Nachrede oder leichtfertig falscher Verdächtigung darf der freiheitliche Rechtsstaat nicht Vorschub leisten“ heißt es in der Urteilsbegründung.

Die Reichweite des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ hat auch die im Jahre 2004 vom Verfassungsgerichtshof beschiedene Verfassungsbeschwerde einer 18jährigen Schülerin zum Gegenstand. Sie richtete sich gegen die nach dem „Amoklauf“ eines Schülers in Erfurt neu in das Schulgesetz eingeführte Bestimmung, wonach die Schule auch die Eltern volljähriger Schüler über schwerwiegende Sachverhalte, wie etwa die Nichtversetzung, unterrichten darf. Der Verfassungsgerichtshof



*Vereidigung des Verfassungsrichters  
Rechtsanwalt Justizrat Dr. Böckel,  
14.11.1966*

ten, sei der Staat auf die Mithilfe seiner Bürger angewiesen. Dies gelte auch für den steuerlichen Bereich. Im vorliegenden Fall hätten die Behörden ohne den oder die Informanten von der Steuerverkürzung nichts erfahren. Auskünfte über Gewährsleute, die mit der Wahrung ihrer Identität rechneten, gefährdeten deshalb grundsätzlich die ordnungsgemäße Erfüllung der den Finanzbehörden obliegenden Aufgaben. Schutzwürdig sei das Geheimhaltungsinteresse der Finanzbehörden freilich nur innerhalb bestimmter

sah diesen Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung über personenbezogene Daten im Interesse der Allgemeinheit als gerechtfertigt an, um so das Risiko von Selbst- und Fremdgefährdung zu vermindern.

Seit seinem Bestehen hat der Verfassungsgerichtshof rund 550 Verfahren bearbeitet. 150 Verfahren betrafen Normenkontrollklagen, weitere 330 Verfahren sind dem Bereich der Beschwerden (Verfassungsbeschwerden u.ä.) zuzurechnen.



**Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer,**  
*Präsident des Verfassungsgerichtsbofes  
Rheinland-Pfalz*

*Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungs-  
äußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar.  
Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor  
die Verantwortung.*

Weitere Informationen unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

Landeszentrale für Politische Bildung  
**LpB**  
Rheinland - Pfalz